

Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19, 20, 21, 81 - 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 26.01.2005 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Allgemeines

Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung gilt für die gesamte Stadtverwaltung Weimar einschließlich ihrer Eigenbetriebe.

§ 1 Organe der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Organe der örtlichen Rechnungsprüfung sind der Finanzausschuss (in seiner Eigenschaft als Rechnungsprüfungsausschuss) und das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 82 ThürKO) erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weimar.

§ 2 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Stadtrat und bei örtlichen Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Weisungen, die die unabhängige Stellung dieses Amtes einschränken, sind nicht zulässig. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar untersteht.

§ 3 Rechtliche Stellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Amtsleiter, dem stellvertretenden Amtsleiter, den Prüfern sowie weiteren Mitarbeitern.

- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein, mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderlichen Erfahrungen und Eignungen besitzen (§ 81 Abs. 5 ThürKO).
Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten der Stadtverwaltung noch mit dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter verbunden sein.
- (3) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen fachlich geeignet sein und mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikationen besitzen.
- (4) Die rechtliche Stellung des Leiters, seines Stellvertreters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 81 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung.
- (5) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, wenn das mit ihren Prüfaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen.
- (6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Amtes verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der Prüfer und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes. Für die Prüfungstätigkeit kann er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Weisungen erteilen.
- (7) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder sein Stellvertreter kann an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit sich dies aus den Aufgaben des Amtes ergibt.
- (8) Bei der Behandlung von Sachverhalten der örtlichen und überörtlichen Prüfung bei Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes uneingeschränkt die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes vortragen.
- (9) An Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses muss der Leiter bzw. sein Stellvertreter teilnehmen. Er ist verpflichtet, in Prüfungsfragen die Auffassungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes darzulegen.
- (10) Die Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen werden dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder seinem Stellvertreter zur Kenntnis gegeben. Zu Sachverhalten aus den Tagesordnungen, die die Haushaltsführung der Stadt, Fragen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit betreffen, ist soweit erforderlich, die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in den Vorschriften der §§ 82 bis 84 der ThürKO festgelegt. Dabei ist die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die zentrale Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Sie umfasst die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Weimar sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe.

- (2) Die Modalitäten der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Weimar und der Jahresabschlüsse regeln sich nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung.
- (3) Der Aufgabenumfang umfasst insbesondere die Prüfung, ob
1. die Vorgaben der Haushaltssatzungen und die Ansätze des Haushaltsplanes eingehalten sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften begründet und belegt sind,
 3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften, vertraglichen Festlegungen und den Beschlüssen der Gremien im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates verfahren worden ist,
 4. das Vermögen richtig nachgewiesen, bewertet und die Vermögensrechnung richtig geführt wird,
 5. die Verwaltung und die wirtschaftlichen Unternehmen sowie die sonstigen Einrichtungen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten haben,
 6. die Aufgaben mit möglichst geringem Personal- und Sachaufwand erfüllt wurden.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt hat neben der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung weitere gesetzliche Aufgaben zu erfüllen, insbesondere
- die laufende Überprüfung der Stadtkasse, der Sonderkonten, der Zahlstellen und Handvorschüsse,
 - laufende Prüfungen bei den wirtschaftlichen Unternehmen und städtischen Einrichtungen, in denen sich die Stadt Prüfungen bei einer Beteiligung, bei Gewährung von Darlehen, Zuwendungen und sonstigen Leistungen vorbehalten hat,
 - Prüfungen gemäß § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), welche die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch die Stadt Weimar beinhaltet,
 - die Vorprüfung von Zuwendungen, welche die Stadt von Bund oder Land erhalten hat.
- (5) Außerdem ist das RPA mit folgenden Aufgaben beauftragt:
1. Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visa-Kontrolle). Der Umfang der Visa-Kontrolle wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister festgelegt.
 2. Prüfung von Auftragsvergaben, insbesondere die Prüfung der eingegangenen Angebote für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen entsprechend der VOL/VOB vor ihrer Vergabe mit ggf. Prüfung der Verdingungsunterlagen vor einer Ausschreibung.
 3. Durchführung von technischen Prüfungen auf Baustellen der städtischen Bauvorhaben hinsichtlich der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Mengen und Maße und Einhaltung der vertraglichen Festlegungen.

4. Ausführung von Sonderprüfaufträgen des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters.
5. Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Dienstanweisungen und Richtlinien.
6. Auswertung und Bearbeitung von Prüfergebnissen der Prüfstellen außerhalb der städtischen Verwaltung (Bund, Land).

Die Durchführung der Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Diese kann sich in der Regel nur auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten, Prüfungsgegenständen und Stichproben beschränken.

- (6) Nach § 81 Abs. 3 ThürKO können nur der Stadtrat und der OB über die allgemeine Rechnungsprüfung hinaus dem Rechnungsprüfungsamt besondere Prüfaufträge zur Prüfung bestimmter Verwaltungsvorgänge erteilen.

§ 5 Rechte des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von der gesamten städtischen Verwaltung einschließlich sonstigem Vermögen jede für die Prüfung nötigen Auskünfte, Stellungnahmen sowie die vollständige Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern zu verlangen. Bei wichtigen Prüfungen werden die Ämter über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zuläßt.
Diesem Ersuchen ist in angemessener Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu entsprechen. Die Prüfer können im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Prüfer Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältern zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Prüfungsmethode und Prüfungsumfang – und damit auch die Entscheidung, welche Auskünfte und Unterlagen für die Prüfung nötig bzw. erforderlich sind – sind im Rahmen der einschlägigen Vorschriften dem pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes zu überlassen.
- (2) Alle Mitarbeiter der geprüften Verwaltungen haben die Arbeit der Prüfer in jeder Weise zu unterstützen und zu erleichtern.
- (3) Die Prüfer sollen sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Weimar ausgestellten Dienstaussweis ausweisen.
- (4) Die Prüfer sollen die geprüften Stellen verständnisvoll und fachlich beraten. Sie haben das Recht, im Rahmen der Prüfung diesen Stellen Anordnungen oder Weisungen zu erteilen.
- (5) Bei der Ausführung ihrer Dienstaufgaben haben die Prüfer von keinem Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen oder von sonstigen in der Dienststellung übergeordneten Beamten oder Angestellten Anordnungen oder Aufträge entgegenzunehmen.

- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht verpflichtet, unvollendete Arbeitsvorgänge zur Prüfung entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes müssen unvollständige Arbeiten von den sachbearbeitenden Dienststellen unverzüglich abgeschlossen werden.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikuunterstützenden Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, so dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung den lesenden Zugriff zu automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amts wegen zu wahren.

§ 6 Prüfberichte, Prüfungsfeststellungen

- (1) Das Ergebnis der Feststellungen des RPA über die örtliche Rechnungsprüfung ist in einem Bericht darzulegen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt übergibt den erstellten Rechnungsprüfungsbericht dem Oberbürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss.
Danach stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über seine Entlastung.
- (3) Die Regelungen der sich anschließenden überörtlichen Prüfung nach § 83 ThürKO bleiben davon unberührt.
- (4) Grundsätzlich werden alle erstellten Prüfberichte von den für die Prüfung verantwortlichen Prüfern unterzeichnet.
Der vom Rechnungsprüfungsamt erstellte Prüfbericht zur Jahresrechnung ist vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterschreiben.

§ 7 Verfahren bei Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder bei besonderen Vorkommnissen den Oberbürgermeister und den Rechnungsprüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Es müssen sofort alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Beweise und zur Verhütung finanzieller Nachteile für die Stadt Weimar getroffen werden.
- (2) Die gleiche Pflicht zur Benachrichtigung und Beweissicherung obliegt der gesamten städtischen Verwaltung und den geprüften Stellen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Haupt- und Personalamt über Tatsachen, die eine Pflichtverletzung begründet vermuten lassen (Unterschlagungen, Veruntreuungen, Diebstähle, Bestechungen/Verdacht auf Korruption und sonstige Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der Stadt oder Drit-

ter), unverzüglich zu unterrichten. Die Kämmerei ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt Kassendifferenzen umgehend mitzuteilen.

§ 8 Tätigkeitsverbot für Prüfer

- (1) Der Leiter, sein Stellvertreter, die Prüfer und sonstige Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für die Stadt anordnen. Es ist ihnen ebenso untersagt, Barmittel oder unbare Zahlungsmittel anzunehmen oder zu überbringen. Für die Stadtkasse, Zahlstellen und Handkassen dürfen sie keine Gelder und keine Werte in Empfang nehmen, auch nicht aufgrund eines Auftrages oder einer Vollmacht. Sie dürfen bei der Erstellung der Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses nicht mitwirken und dürfen an einer städtischen Kassenverwaltung, Buch- oder Wirtschaftsführung nicht beteiligt werden, es sei denn, es handelt sich um beratende Tätigkeiten.
- (2) Die Prüfer dürfen in den Bereichen, in denen sie früher tätig waren, keine Prüfungen für Zeitabschnitte vornehmen, in die ihre dortige eigene Tätigkeit gefallen ist. Wirken ihre früheren Tätigkeiten über solche Zeitabschnitte hinaus, so sind sie auf die Dauer dieser Wirkung an der Durchführung von diesbezüglichen Prüfungen gehindert.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat bei der Verteilung der Prüfungsaufgaben darauf zu achten, dass zum Prüfgebiet eines Prüfers nicht der Arbeitsbereich eines Anordnungsbefugten gehört, der mit dem Prüfer verwandt ist.
- (4) Die Prüfer dürfen keine Nebentätigkeit ausüben, die mit ihren Prüfungsaufgaben unvereinbar ist. Abgesehen von ihrem Verhältnis zur Stadt als Dienstherrn/Arbeitgeber dürfen Prüfer nicht dort tätig werden, wo sie in einem privatrechtlichen Gläubiger- oder Schuldnerverhältnis stehen.

§ 9 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, so gleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z. B. Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohn- und Gehaltstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen.
- (2) Städtische Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.
- (3) Prüfberichte anderer Stellen (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof) sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich in einem Exemplar zuzuleiten. Dies gilt auch für die abschließende Stellungnahme der Verwaltung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Weimar vom 17.12.1992 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 26.01.2005 vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10.03.2005 (Az.: 240.-1406.-001/05-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Rechnungsprüfungsordnung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 17.03.2005

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 6/05 vom 27.03.2005, S. 2515